

Info-Brief November 2008



RWS Treuhand KG
Steuerberatungs-
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0
Fax: 0 21 62 / 95 45 45
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0
Fax: 0 21 62 / 95 44 45
email: rwstreuhand@web.de

Einkommensteuer

1. Verpächterwahlrecht bei einem Handwerksbetrieb: Was bedeutet dieses Wahlrecht und wie üben Sie es aus?
2. Gewerbliche Personengesellschaft: Übertragung eines privaten Wirtschaftsguts
3. Private Pkw-Nutzung: Jedes Fahrzeug zählt!
4. Betriebsaufgabe: Aufgabekosten werden auch nachträglich berücksichtigt
5. Private Pkw-Nutzung: Keine private Pkw-Nutzung - die bloße Behauptung reicht nicht aus!
6. Finanzierungskosten: Vorsicht beim Verkauf von finanzierten Beteiligungen
7. Beteiligung an einer GmbH: Kapitalgesellschaftsbeteiligung als notwendiges Betriebsvermögen
8. Rabattfreibetrag bei Belegschaftseinkauf: In welcher Höhe ist der geldwerte Vorteil zu versteuern?
9. Arbeitszeitkonto: Keine Arbeitszeitkonten für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer
10. Sachbezüge: Verbilligte Job-Tickets für Arbeitnehmer
11. Lohnsteuerhaftung: Sind Beschäftigte Arbeitnehmer oder Selbständige?
12. Gesellschafter-Geschäftsführer: Kürzung des Vorwegabzugs bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern
13. Leiharbeitnehmer: Regelmäßige Arbeitsstätte eines Leiharbeitnehmers
14. Bewirtungsaufwendungen: Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten
15. Dienstwohnung und Werbungskosten: Mietkosten für eine Dienstwohnung als Werbungskosten
16. Fahrten zum Betrieb: Fahrten von der Wohnung/vom Arbeitszimmer zum Betrieb
17. Verlustverrechnung: Verlust aus Errichtung und Veräußerung eines Gebäudes
18. Mietvertrag mit Ehegatten: Mietverträge müssen wie zwischen fremden Dritten üblich abgeschlossen werden!
19. Vermietung und Verpachtung: Im Fokus: Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung
20. Abschreibungen: Abschreibung von Gebäuden, die eine Gesamtanlage bilden
21. Abbruchkosten: Ursache für den Gebäudeabbruch ist steuerrechtlich entscheidend

22. Abschreibung: Nutzungsdauer bei Alten- und Pflegeheimen
23. Einkünfteerzielungsabsicht: Verluste bei befristeten Mietverträgen abziehbar
24. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei Barzahlungen!
25. Unterhaltszahlungen an Kinder: Verlustabzug mindert nicht die eigenen Einkünfte und Bezüge
26. Außergewöhnliche Belastungen: Unterhaltsleistungen an kranken Bruder
27. Kindergeld: Nachweis der Ausbildungsbereitschaft des Kindes
28. Entfernungspauschale: Fahrten von der weiter entfernt liegenden Wohnung zur Arbeit
29. Pflegepauschbetrag: Aufteilung des Pflegepauschbetrags
30. Kindergeld: Haushaltsaufnahme eines auswärts studierenden Kindes
31. Kindergeld: Kindergeld für Eltern, die grenzüberschreitend tätig sind
32. Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung: Wenn Eheleute dauernd getrennt leben

Körperschaftsteuer

33. Verdeckte Gewinnausschüttung: Weitervermietung eines Grundstücks an die GmbH

Umsatzsteuer

34. Restaurationsumsätze: 19 % Umsatzsteuer beim Verzehr an Ort und Stelle
35. Geschäftsveräußerung im Ganzen: Wenn das Ladengrundstück zurückbehalten wird
36. Berichtigung der Umsatzsteuer: Gutschriften: Wann darf die Umsatzsteuer berichtigt werden?
37. Überlassung von Arbeitskleidung: Überlassung von Arbeitskleidung aufgrund betrieblicher Belange kann vorteilhaft sein
38. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug beim Erwerb einer Photovoltaikanlage

Grunderwerbsteuer

39. Gebäudeherstellungskosten und Grunderwerbsteuer: Vorsicht bei konkreten Absprachen mit dem Veräußerer

Verfahrensrecht

40. Haftung des Betriebsübernehmers: Vorsicht bei Betriebsübernahme

Einkommensteuer

1. Verpächterwahlrecht bei einem Handwerksbetrieb: Was bedeutet dieses Wahlrecht und wie üben Sie es aus?

Haben Sie einen handwerklichen Betrieb und stellen die betriebliche Tätigkeit ein, muss dies nicht zwingend mit der Aufdeckung der stillen Reserven verbunden sein. Verpachten Sie nämlich anschließend den Betrieb, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen wählen, ob Sie den Vorgang als Betriebsaufgabe behandeln (mit Aufdeckung der stillen Reserven und tarifermäßiger Versteuerung eines Aufgabegewinns) oder ob und wie lange Sie das Betriebsvermögen während der Verpachtung fortführen wollen. Zu einer Aufdeckung der stillen Reserven kommt es in diesem Fall erst bei Aufgabe der Betriebsverpachtung. Das Verpächterwahlrecht setzt jedoch voraus, dass Sie den Betrieb im Ganzen oder zumindest die **wesentlichen Betriebsgrundlagen** einem anderen zur Nutzung überlassen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden, dass das **bebaute Grundstück** bei einem handwerklichen Betrieb die alleinige wesentliche Betriebsgrundlage sein kann. Der Verkauf des Inventars steht folglich der Ausübung des Verpächterwahlrechts nicht entgegen, weil dies für eine Fortführung des Betriebs kurzfristig wiederbeschafft werden kann. Üben Sie das Verpächterwahlrecht aus, müssen Sie allerdings bedenken, dass die Verpachtungseinkünfte dann zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen, die allerdings nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

2. Gewerbliche Personengesellschaft: Übertragung eines privaten Wirtschaftsguts

Bringen Sie ein Einzelwirtschaftsgut aus dem Privatvermögen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft ein, liegt laut Bundesfinanzhof steuerrechtlich keine Einlage vor, sondern ein **tauschähnlicher Vorgang**, und zwar auch dann, wenn der Wert des Wirtschaftsguts teilweise Ihrem Kapitalkonto II gutgeschrieben wird. Dies hat zur Folge, dass die gewerbliche Personengesellschaft das von Ihnen als Gesellschafter erworbene Wirtschaftsgut in Höhe des entrichteten Entgelts (Barentgelt, Übernahme von Verbindlichkeiten oder Begründung einer Darlehensschuld) – bis zur Wertgrenze seiner Marktüblichkeit – als Anschaffungskosten zu aktivieren hat. Letztere bilden zugleich die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung nach der Übertragung des Wirtschaftsguts. Dies hat den Vorteil, dass die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung bei der Personengesellschaft – anders als bei einer Einlage – **nicht um die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerungen oder erhöhten Abschreibungen zu kürzen ist, die Sie bis zum Zeitpunkt der Einlage** bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vorgenommen haben.

Die Personengesellschaft kann also bei der Einbringung eines Einzelwirtschaftsguts durch Sie als Gesellschafter bereits durch die Gewährung eines geringen Kapitalanteils die Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung vermeiden. Im Streitfall betrug der in das Handelsregister als Haftsumme einzutragende Kapitalanteil 600 €, der Verkehrswert des auf die Personengesellschaft übertragenen Miteigentumsanteils an dem Grundstück hingegen mehr als 1,5 Mio. €.

3. Private Pkw-Nutzung: Jedes Fahrzeug zählt!

Als Unternehmer müssen Sie die private Nutzung eines zu mehr als 50 % betrieblich genutzten Kfz grundsätzlich für jeden Monat mit 1 % des Bruttolistenpreises gewinnerhöhend als Entnahme ansetzen. Eine geringere Privatnutzung kann allenfalls durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Haben Sie mehrere solche Fahrzeuge im Betriebsvermögen, ist nach Ansicht des Finanzgerichts Münster **für jedes Kfz eine gewinnerhöhende Entnahme von 1 % des Bruttolistenpreises** zu erfassen. Der Einwand, eine Person könne zu einem Zeitpunkt immer nur ein Kfz tatsächlich nutzen und folgerichtig sei die Nutzungswertbesteuerung auch auf ein Kfz (das mit dem höchsten Bruttolistenpreis) zu beschränken, überzeugte das Gericht nicht. Die Argumentation übersehe, dass für alle betrieblichen Pkws auch dann Aufwendungen anfielen und den Gewinn eines Unternehmers minderten, wenn die Kfz vom Unternehmer nicht aktuell genutzt im Sinne von gefahren würden (Steuern, Versicherungen, Abschreibungen etc.). Außerdem sei zu beachten, dass auch ein Privatmann, der mehrere Pkws halte, gleichermaßen nur eines dieser Kfz fahren bzw. aktuell nutzen könne. Gleichwohl belasteten die Aufwendungen für alle diese Kfz seinen privaten Haushalt in voller Höhe.

Rettender Hinweis: Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist der pauschalen Nutzungswertermittlung nach der 1 %-Bruttolistenpreisregelung aus allen vom Steuerzahler privat mitgenutzten Kfz **nur** das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis zugrunde zu legen. Dafür muss der Steuerzahler glaubhaft machen, dass die Fahrzeuge nicht durch Personen genutzt werden, die zu seiner Privatsphäre gehören. Hierauf sollten Sie sich berufen, auch wenn sich das Gericht im Streitfall an diese Verwaltungsregelung nicht gebunden sah. Nachteilig war hier zudem, dass die Richter ihre restriktive Auffassung auch der Eigenverbrauchsbesteuerung bei der Umsatzsteuer zugrunde legten.

4. Betriebsaufgabe: Aufgabekosten werden auch nachträglich berücksichtigt

Geben Sie Ihr Unternehmen auf, müssen Sie – wie bei einer Betriebsveräußerung – die **stillen Reserven** versteuern. Es kommt in diesem Fall zur Ermittlung des sogenannten Aufgabegewinns, der tarifermäßig der Einkommensteuer unterliegt. Der Aufgabegewinn ergibt sich aus dem gemeinen Wert der Wirtschaftsgüter Ihres Betriebsvermögens abzüglich der Buchwerte und abzüglich der Kosten, die durch die Aufgabe des Betriebs verursacht werden.

Stellt sich erst **zu einem späteren Zeitpunkt** heraus, dass weitere Kosten anfallen – beispielsweise aus der Inanspruchnahme einer Bürgschaft, die mit der Betriebsaufgabe in Zusammenhang steht – können auch diese Kosten laut Bundesfinanzhof noch steuermindernd berücksichtigt werden. Die Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr, in dem der Betriebsaufgabegewinn erfasst wurde, kann von den Finanzämtern entsprechend geändert werden. Es handelt sich bei den nachträglich entstandenen Aufwendungen nämlich um ein sogenanntes **rückwirkendes Ereignis**. Wann Sie diese Kosten bezahlt haben, ist also ohne Bedeutung.

5. Private Pkw-Nutzung: Keine private Pkw-Nutzung - die bloße Behauptung reicht nicht aus!

Wenn Sie als Unternehmer ein **zu mehr als 50 % betrieblich genutztes Fahrzeug** privat nutzen, wird für jeden Kalendermonat 1 % des Bruttolistenpreises als gewinnerhöhende Entnahme angesetzt. Die auf die Privatfahrten entfallenden tatsächlichen Kosten können nur angesetzt werden, wenn die für das Fahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendun-

gen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den beruflichen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat leider entschieden, dass bereits der sogenannte **Anscheinsbeweis** für eine Anwendung der 1%-Bruttolistenpreisregelung spreche. Dieser beruhe auf dem allgemeinen Erfahrungssatz, dass ein Pkw auch tatsächlich privat benutzt werde, wenn eine Mitbenutzung möglich sei (wie z.B. im Streitfall bei einem SAAB 9000). Die bloße Behauptung, der betriebliche Pkw werde nicht für Privatfahrten genutzt, reiche nicht aus, um die Anwendung der 1%-Bruttolistenpreisregelung auszuschließen.

Im Streitfall war es dem Kläger nicht gelungen, den Anscheinsbeweis zu widerlegen. Aus den vielen vorgebrachten Argumenten, z.B. seien für Familienangehörige weitere Fahrzeuge vorhanden, den vorgelegten – aber offenkundig nicht vollständigen – Reisekostenaufzeichnungen für die Streitjahre und den Fahrtenbüchern für die Folgejahre ergab sich kein von der allgemeinen Lebenserfahrung abweichender Geschehensablauf.

Somit ging das Gericht von einer Privatnutzung der Fahrzeuge aus. Auch der Einwand, Privatfahrten seien mit anderen Fahrzeugen gemacht worden und zu den Urlaubsorten sei man mit dem Flugzeug gelangt, schließe die Anwendung der 1%-Bruttolistenpreisregelung nicht aus. Dies gelte umso mehr, als der Kläger über weitere Fahrzeuge verfügt habe (Oldtimer, Audi 80 Cabrio, Motorrad), die nicht für alle Anlässe von Privatfahrten gleich gut geeignet gewesen seien (z.B. Privaturlaub, Familienurlaub, private Transporte, Fahrten im Winter).

6. Finanzierungskosten: Vorsicht beim Verkauf von finanzierten Beteiligungen

Zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Ihre Schuldzinsen für die Fremdfinanzierung einer Kapitalanlage oder Beteiligung. Leider hat das Finanzgericht Münster (FG) bestätigt, dass Sie Ihre Schuldzinsen für ein Darlehen zur Finanzierung einer GmbH-Beteiligung, die Sie im Privatvermögen halten, nach der Veräußerung der Beteiligung oder der Gesellschaftsauflösung nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen können. Einen Werbungskostenabzug lassen die Richter nur zu, soweit die **Schuldzinsen** noch auf die **Zeit vor der Veräußerung** der Beteiligung entfallen.

Nach Auffassung des FG kommt es nicht darauf an, ob die GmbH-Beteiligung freiwillig (durch Veräußerung) oder zwangsweise (durch Auflösung) aufgegeben wurde. In beiden Fällen entfällt der wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen mit den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Hinweis: Beim Bundesfinanzhof ist allerdings eine Revision zur Frage der Abziehbarkeit von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach Auflösung und damit zwangsweiser Beendigung der Gesellschaft anhängig. Gemeinsam mit uns sollten Sie darauf achten, dass wir Ihre Einkommenssteuerbescheide in solch einem Fall z.B. durch Einlegung eines Einspruchs offen halten.

7. Beteiligung an einer GmbH: Kapitalgesellschaftsbeteiligung als notwendiges Betriebsvermögen

Unterhalten Sie eine Beteiligung an einer GmbH, mit der Sie als Freiberufler eine auf die Vergabe von Aufträgen gerichtete Geschäftsbeziehung haben oder schaffen wollen und deren Geschäftsgegenstand Ihrer freiberuflichen Tätigkeit nicht wesensfremd ist, ist diese Beteiligung nach Auffassung des Bundesfinanzhofs Ihrem **notwendigen Betriebsvermögen** zuzuordnen. Diese Zuordnung zum notwendigen Betriebsvermögen ist insbesondere dann geboten, wenn Sie die Beteiligung ohne die Aussicht auf neue Aufträge nicht erwerben hätten und die Beteiligung damit nach Abwägung der nach außen erkennbaren Moti-

ve kein eigenwirtschaftliches Gewicht hat. Einnahmen aus dieser Beteiligung (z.B. Dividenden und der Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung) gehören folglich nicht zu Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern zu Ihren **freiberuflichen Einkünften**. Dies hat zur Folge, dass ab 2009 die Regelungen zur Abgeltungsteuer keine Anwendung finden. Die Einkünfte unterliegen vielmehr dem sogenannten **Teileinkünfteverfahren**. Das heißt, Dividenden sind z.B. mit 60 % in den Gewinn aus Ihrer freiberuflichen Tätigkeit einzubeziehen.

8. **Rabattfreibetrag bei Belegschaftseinkauf: In welcher Höhe ist der geldwerte Vorteil zu versteuern?**

Wenn Sie als Kfz-Händler Ihren Arbeitnehmern einen Pkw verkaufen, entsteht aufgrund der gewährten Rabatte ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil. Dies ist unstrittig. Umstritten ist aber immer wieder, wie hoch der Vorteil im Einzelfall ist.

Nach der Berechnung der Finanzverwaltung ist von Ihrem Angebotspreis (am Firmensitz) ein Abschlag von 4 % vorzunehmen und die Zahlung des Arbeitnehmers abzuziehen. Der sich ergebende geldwerte Vorteil ist in Höhe von 1.080 € steuer- und sozialversicherungsfrei (= Rabattfreibetrag), der übersteigende Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Ermittlung des tatsächlichen Angebotspreises wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn als Angebotspreis der Preis angenommen wird, der sich ergibt, wenn die **Hälfte des Preisnachlasses, der durchschnittlich beim Verkauf an Endkunden im allgemeinen Geschäftsverkehr tatsächlich gewährt wird**, von dem empfohlenen Preis abgezogen wird.

Auch das Finanzgericht München (FG) hat dies nicht beanstandet. Der klagende Arbeitgeber hatte im Streitfall mitgeteilt, welche durchschnittlichen Preisnachlässe er an Endkunden gewährt hatte und dass der tatsächliche Angebotspreis immer unter der unverbindlichen Preisempfehlung gelegen habe.

Aus seinem Hinweis, dass dies jedoch nicht schriftlich publiziert werden könne und lediglich die Reaktion auf den Wettbewerbsdruck sei, ergab sich aber nach Meinung des Gerichts, dass es sich hierbei nicht um einen Angebotspreis im allgemeinen Geschäftsverkehr, sondern um individuell ausgehandelte Endpreise des jeweiligen Käufers handelte. Es bestätigte daher die Vorgehensweise des Finanzamts.

Das FG will alternativ auch zulassen, dass der geldwerte Vorteil ausgehend vom günstigsten Marktpreis abzüglich Zahlung des Arbeitnehmers – aber ohne Rabattfreibetrag – ermittelt wird. Die Finanzverwaltung lehnt ein solches Wahlrecht zwischen den beiden Methoden ab. Im Streitfall kam es darauf allerdings nicht an.

9. **Arbeitszeitkonto: Keine Arbeitszeitkonten für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer**

Die Finanzverwaltung hat entschieden, dass der Aufbau eines Arbeitszeitkontos mit den besonderen Verhältnissen eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar ist. Das heißt, die **Einstellung eines Wertguthabens** auf einem Arbeitszeitkonto führt beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem **lohnsteuerlichen Zufluss**.

Zudem erkennt sie Vereinbarungen über Arbeitszeitkonten nur dann an, wenn das Anlaginstitut die **Werterhaltung** des in ein Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitslohns **garantiert** (sogenannte Werterhaltungsgarantie). Wertschwankungen und etwaige Kostenbelastungen (z.B. Depotgebühren) in der Aufbauphase sind steuerlich allerdings irrelevant, wenn die Werterhaltungsgarantie zu Beginn der Auszahlungsphase gegeben ist.

Hinweis: Im Herbst dieses Jahres wird die Finanzverwaltung voraussichtlich ein grundlegendes Schreiben zu den Fragen "rund um das Arbeitszeitkonto" herausgeben.

10. Sachbezüge: Verbilligte Job-Tickets für Arbeitnehmer

Aufgrund missverständlicher Äußerungen in den Medien und auch im Internet hat die Finanzverwaltung darauf hingewiesen, dass bei einem Job-Ticket nur dann ein Sachbezug vorliegt, wenn der Arbeitgeber das Job-Ticket vom Verkehrsunternehmen erwirbt und **verbilligt** an seinen Arbeitnehmer abgibt. Diese Verbilligung bleibt steuerfrei, wenn sie – gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer zu berücksichtigender Sachbezüge – **monatlich 44 €** nicht überschreitet.

Beispiel 1: Der Arbeitgeber schließt für 20 seiner Arbeitnehmer über einen Vertriebspartner des Verkehrsunternehmens ein Großkundenabonnement ab. Nach den Tarifbestimmungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Beteiligung am tariflichen Fahrgeld von monatlich 10,23 € je Arbeitnehmer zu leisten. Der verbleibende Betrag wird vom Nettoarbeitslohn der Arbeitnehmer einbehalten, der Gesamtbetrag an den Vertriebspartner abgeführt. Unter der Voraussetzung, dass die Arbeitnehmer keine weiteren Sachbezüge erhalten, die insgesamt die 44-€-Freigrenze überschreiten, bleibt der geldwerte Vorteil von 10,23 € aus der verbilligten Abgabe des Job-Tickets steuerfrei.

Beispiel 2: Der Arbeitgeber erwirbt für einen Arbeitnehmer eine Monatskarte und behält einen gegenüber dem Kaufpreis verminderten Betrag vom Nettoarbeitslohn ein. Auch in diesem Fall bleibt der geldwerte Vorteil aus der verbilligten Überlassung der Monatskarte steuerfrei, wenn er – gegebenenfalls zusammen mit anderen begünstigten Sachbezügen – nicht mehr als 44 € beträgt. Dagegen handelt es sich um keinen Sachbezug, sondern um Bararbeitslohn, wenn der Arbeitgeber einen Fahrgeldzuschuss unmittelbar an den Arbeitnehmer leistet.

Beispiel 3: Ein Arbeitnehmer hat mit einem Verkehrsunternehmen ein Monatskarten-Abonnement abgeschlossen. Der Arbeitgeber zahlt ihm hierfür einen monatlichen Zuschuss. Bei diesem Zuschuss handelt es sich um Bararbeitslohn, auf den die 44-€-Freigrenze nicht anwendbar ist. Er ist deshalb voll steuerpflichtig.

11. Lohnsteuerhaftung: Sind Beschäftigte Arbeitnehmer oder Selbständige?

Eine Haftungsinanspruchnahme des Arbeitgebers ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben von vornherein ausgeschlossen, wenn ein entschuldbarer Rechtsirrtum des Arbeitgebers vorliegt, dessen Ursache von der Finanzverwaltung zu verantworten ist. Dies kann z.B. bei einer unklaren oder falschen Auskunft des Finanzamts der Fall sein.

Ein entschuldbarer Rechtsirrtum des Arbeitgebers liegt aber nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht vor, wenn der Arbeitgeber von der Möglichkeit einer Anrufungsauskunft keinen Gebrauch gemacht hat. Besonders in schwierigen Fällen, wenn Ihnen als Arbeitgeber bei einer sorgfältigen Vorgehensweise **Zweifel über die Rechtslage** kommen, müssen Sie eine solche Anrufungsauskunft einholen. Bei einem personalintensiven Unternehmen mit einer Vielzahl von Beschäftigten ist daher die Frage der **Qualifizierung der Beschäftigten als Arbeitnehmer oder Selbständige** (freie Mitarbeiter) durch eine Anrufungsauskunft zu klären. Anderenfalls kann der Arbeitgeber bei einer falschen Entscheidung seinerseits in Haftung genommen werden.

12. Gesellschafter-Geschäftsführer: Kürzung des Vorwegabzugs bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern

Aufgrund der vielen Rechtsänderungen in den letzten Jahren ist kaum noch nachvollziehbar, in welchem Umfang sich Vorsorgebeiträge als Sonderausgaben auswirken. Bei sehr vielen Steuerbürgern berechnen sich die abziehbaren Sonderausgaben aufgrund einer sogenannten Günstigerprüfung noch nach "altem Recht". Dies bedeutet: Sie erhalten einen sogenannten Vorwegabzug von 3.068 €/6.136 € (Einzelperson/Ehegatten).

In welchen Fällen wird dieser Vorwegabzug bei Gesellschafter-Geschäftsführern, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, gekürzt? Ein Vorwegabzug wird immer dann gekürzt, wenn sie ein Anwartschaftsrecht auf Altersversorgung in den Durchführungswegen Pensionszusage oder Unterstützungskasse ganz oder teilweise ohne eigene Beiträge erhalten.

Bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH mit einem Anwartschaftsrecht auf betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Pensionszusage oder Unterstützungskasse scheidet eine Kürzung des Vorwegabzugs nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen nur dann aus, wenn der **quotale Aufwand der GmbH für die Altersversorgung** des Gesellschafter-Geschäftsführers bei typisierender Betrachtung **dessen Beteiligungsquote entspricht**. Im Streitfall war eine Kürzung des Vorwegabzugs allerdings vorzunehmen, weil nur der zu 65 % an der GmbH beteiligte Kläger eine Pensionszusage erhalten hatte. Sein Anwartschaftsrecht auf betriebliche Altersversorgung hatte er somit teilweise ohne eigene Beitragsleistungen erworben. Unmaßgeblich war, dass der weitere Gesellschafter – mit einer 35%igen Beteiligung – eine GmbH war, an der der Kläger wiederum beteiligt war.

Hinweis: Bei einem **Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH** mit einem Anwartschaftsrecht auf betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Pensionszusage oder Unterstützungskasse **scheidet eine Kürzung des Vorwegabzugs hingegen stets aus**.

13. Leiharbeitnehmer: Regelmäßige Arbeitsstätte eines Leiharbeitnehmers

Seit dem 01.01.2008 kann es sich auch bei einer außerbetrieblichen Einrichtung um eine regelmäßige Arbeitsstätte des (Leih-)Arbeitnehmers handeln. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb des Entleihers oder eines Kunden auf Dauer angelegt ist:

a) Bei zeitlich unbefristeten Tätigkeiten

Eine dauerhafte Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn sie nicht nur vorübergehend, sondern zeitlich unbefristet ist. Anders ausgedrückt: Ist die Tätigkeit eines Leiharbeitnehmers im Betrieb des Entleihers auf unbestimmte Dauer ("bis auf weiteres", also zeitlich unbefristet) angelegt, hat der Leiharbeitnehmer **im Betrieb des Entleihers eine regelmäßige Arbeitsstätte**.

Beispiel 1: Ein Arbeitnehmer wird von einer Zeitarbeitsfirma einem Kunden als kaufmännischer Mitarbeiter überlassen. Der Überlassungsvertrag enthält keine zeitliche Befristung ("bis auf weiteres"). In diesem Fall liegt ab dem ersten Tag der Tätigkeit beim Kunden eine regelmäßige Arbeitsstätte in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor, denn die Tätigkeit dort ist nicht vorübergehend, sondern auf Dauer angelegt. Ein steuerfreier Reisekostenersatz/Werbungskostenabzug wegen einer Auswärtstätigkeit ist nicht zulässig.

b) Bei befristeten oder projektbezogenen Tätigkeiten

Ist die Tätigkeit eines Leiharbeitnehmers beim Entleiher hingegen – unabhängig von der tatsächlichen Dauer – als befristet oder "projektbezogen" zu beurteilen, liegt eine zu Rei-

sekosten führende Auswärtstätigkeit vor. Nur in diesem Fall können Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe für den gesamten Zeitraum als Werbungskosten anerkannt oder steuerfrei ersetzt werden. Bei den Mehraufwendungen für Verpflegung ist allerdings die Dreimonatsfrist zu beachten.

Beispiel 2: Eine Zeitarbeitsfirma überlässt einem Bauunternehmen (= Entleiher) Arbeitnehmer (= Bauarbeiter), die von diesem auf unterschiedlichen Baustellen eingesetzt werden und den Betrieb des Entleihers in größeren zeitlichen Abständen unregelmäßig aufsuchen. Die Bauarbeiter haben im Betrieb des Entleihers keine regelmäßige Arbeitsstätte, da die Tätigkeit dort nicht auf Dauer angelegt ist. Bei der Tätigkeit der Bauarbeiter auf den unterschiedlichen Baustellen handelt es sich folglich um eine Auswärtstätigkeit. Diese Lösung ist auch deshalb sachgerecht, weil die Leiharbeitnehmer somit genauso behandelt werden wie das Stammpersonal des Bauunternehmens mit vergleichbarer Tätigkeit.

Beispiel 3: Ein bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigter Hochbauingenieur wird in regelmäßigem Wechsel verschiedenen Entleihfirmen überlassen und auf deren Baustellen eingesetzt. Den Betrieb seines Arbeitgebers sucht er nur hin und wieder auf, ohne dort eine regelmäßige Arbeitsstätte zu begründen. Er wird für einen Zeitraum von zwei Jahren an eine Baufirma überlassen und von dieser während des gesamten Zeitraums auf ein und derselben Großbaustelle eingesetzt. Die Großbaustelle wird nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte, weil die dortige Tätigkeit vorübergehend, d.h. auf eine von vornherein bestimmte Dauer, angelegt ist. Diese kann im Übrigen auch projektbezogen sein (z.B. Überlassung des Leiharbeitnehmers bis zur Vollendung des konkreten Bauvorhabens).

Eine (außerbetriebliche) regelmäßige Arbeitsstätte (beim Entleiher) liegt auch vor, wenn ein Leiharbeitnehmer beim Verleiher

- mit dem Ziel der späteren Festeinstellung beim Entleiher oder
- für die Dauer eines bestimmten Projekts mit der anschließenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingestellt wird.

Es liegt in beiden Fällen keine Tätigkeit an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten vor, weil der Arbeitnehmer nicht damit rechnen muss, im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses an anderen Tätigkeitsstätten eingesetzt zu werden. Vielmehr ist er dauerhaft an einer (außerbetrieblichen) regelmäßigen Arbeitsstätte tätig.

Beispiel 4: Eine Zeitarbeitsfirma stellt einen Hochbauingenieur für die Überlassung an eine Baufirma ein. Das Arbeitsverhältnis endet vertragsgemäß nach Abschluss des Bauvorhabens. Ab dem ersten Tag der Tätigkeit auf der Baustelle liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor, denn die Tätigkeit dort ist nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer angelegt. Aufgrund der zeitlichen Befristung des Arbeitsvertrags muss der Arbeitnehmer auch nicht damit rechnen, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses an anderen Tätigkeitsstätten eingesetzt zu werden. Ein steuerfreier Reisekostenersatz/Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

Schließlich ist von einer von vornherein dauerhaften Tätigkeit an einer (außerbetrieblichen) regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen, wenn ein jetzt entliehener Arbeitnehmer zuvor mit gleicher Tätigkeit beim Entleiher beschäftigt war.

Beispiel 5: Ein Automobilunternehmen lagert einen Teil der in der Montage beschäftigten Arbeitnehmer an eine Leiharbeitsfirma aus, die ihrerseits diese Arbeitnehmer an das Automobilunternehmen entleiht. Dort üben sie die gleiche Tätigkeit aus wie zuvor im Automobilunternehmen. Es liegt ab dem ersten Tag der Tätigkeit eine regelmäßige Arbeitsstätte in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor, denn die Tätigkeit dort ist nicht vorübergehend, sondern auf Dauer angelegt. Ein steuerfreier Reisekostenersatz/Werbungskostenabzug ist somit nicht möglich.

14. **Bewirtungsaufwendungen: Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten**

Entstehen Ihnen Aufwendungen für die Bewirtung von Mitarbeitern und Kollegen, sind diese nur dann als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit steuermindernd abziehbar, wenn die berufliche Veranlassung im Vordergrund steht. Erzielen Sie erfolgsabhängige Einnahmen, wird der Abzug durch die Rechtsprechung relativ häufig bejaht, wenn es sich nicht um die Feier eines persönlichen Ereignisses, wie z.B. eines Geburtstags, handelt. Der Bezug erfolgsabhängiger Einnahmen ist für den Abzug allerdings nicht zwingend. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich einen Streitfall entschieden, in dem ein Behördenleiter anlässlich des fünfjährigen Bestehens der Behörde alle Mitarbeiter im Anschluss an eine Mitarbeiterbesprechung zu einer Feier mit Mittagessen und Kaffee in den Sozialraum des Amts eingeladen hatte. An der gesamten Veranstaltung nahmen 80 Mitarbeiter teil. Für die Ausrichtung der Feier waren keine öffentlichen Haushaltsmittel vorhanden. Im Einvernehmen mit dem Personalrat wurde auf eine Weihnachtsfeier verzichtet. Der BFH ließ die Aufwendungen zum Werbungskostenabzug zu, weil die **Einladung der gesamten Belegschaft** zu einer solchen **Jubiläumsfeier weder üblich sei noch von der Öffentlichkeit erwartet** werde. Auch **widerspreche es der Lebenserfahrung**, dass ein Amtsleiter die gesamte Belegschaft von 80 Personen aufgrund persönlicher Beziehungen einlade und bewirte. Beachten Sie aber, dass Bewirtungskosten – auch wenn die berufliche Veranlassung bejaht wird – immer nur zu 70 % als Werbungskosten abziehbar sind. Die restlichen 30 % hat der Gesetzgeber vom Abzug ausgeschlossen.

15. **Dienstwohnung und Werbungskosten: Mietkosten für eine Dienstwohnung als Werbungskosten**

Aufwendungen für eine eigene Wohnung können Sie bei der Einkommensteuer grundsätzlich nicht steuermindernd geltend machen. Es handelt sich um Aufwendungen für die private Lebensführung, die sich nicht steuermindernd auswirken dürfen. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn es sich bei der Wohnung um eine Dienstwohnung handelt. Etwas anderes kann aber gelten, wenn Sie die Voraussetzungen einer sogenannten doppelten Haushaltsführung erfüllen. In diesem Fall können Sie die Mietkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit steuermindernd berücksichtigen. Dies hat der Bundesfinanzhof kürzlich in einem Fall entschieden, in dem die Klägerin entgeltlich eine Dienstwohnung nutzte. Mit ihrer Heirat zog sie in das Einfamilienhaus ihres Ehemanns in einem anderen Ort, war dienstlich aber **verpflichtet, die Dienstwohnung beizubehalten**. Da der Ehemann ebenfalls berufstätig war und die Ehegatten seine Wohnung zum Familienhausstand machten, wurde durch die Beibehaltung der Wohnung der Ehefrau eine doppelte Haushaltsführung begründet. In der Regel können Sie in einem solchen Fall Mietaufwendungen bis zur Höhe des **Durchschnittsmietzinses für eine Wohnung von 60 qm** steuermindernd geltend machen. Sollten Sie einen Raum in dieser Wohnung als Arbeitszimmer nutzen und bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, können daneben auch noch weitere Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu berücksichtigen sein.

16. **Fahrten zum Betrieb: Fahrten von der Wohnung/vom Arbeitszimmer zum Betrieb**

Nicht selten haben Arbeitnehmer heutzutage sowohl in ihrer Wohnung als auch im Betrieb des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte (z.B. Home-Office oder Telearbeitsplatz; die Tätigkeit wird an einigen Tagen in der Woche zu Hause und nur ein- oder zweimal wöchentlich im Betrieb ausgeübt).

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte darüber zu entscheiden, ob in solch einem Fall die Fahrten zum Betrieb nach Reisekostengrundsätzen (= 0,30 € je gefahrenen Kilometer) steuerfrei erstattet werden können, weil es sich um Fahrten zwischen zwei regelmäßigen Arbeitsstätten handelt. Dies lehnten die Richter ab. Auch in solch einem Fall handele es sich bei den **Fahrten zum Betrieb um Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte** – mit der Folge, dass eine steuerfreie Arbeitgebererstattung ausscheide.

Letztlich ist die Wohnung Ausgangs- und Endpunkt der täglichen Fahrten, und zwar unabhängig davon, welchen Raum der Arbeitnehmer jeweils unmittelbar vor oder nach der Fahrt aufsucht. Das Eingebundensein in die Privatsphäre wird durch die berufliche Nutzung eines Raums, durch einen separaten Eingang und selbst durch die Lage in einem anderen Stockwerk in aller Regel nicht gelöst. Selbst ein steuerlich anzuerkennender Mietvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über das "häusliche Arbeitszimmer" führt letztlich nicht dazu, dass die in die Privatsphäre des Arbeitnehmers eingebundene "Betriebsstätte" als Ausgangspunkt der täglichen Fahrten angesehen werden kann.

17. Verlustverrechnung: Verlust aus Errichtung und Veräußerung eines Gebäudes

Ergeben sich aus einem Geschäftsbetrieb oder einer Tätigkeit Verluste, versucht man, diese in den steuerlich relevanten Bereich zu verlagern, damit man sie mit anderen steuerlichen Einkünften ausgleichen bzw. verrechnen kann. Das ist allerdings nicht immer so einfach, wie man vielleicht denkt.

Im Streitfall machte ein Unternehmer aus der Herstellung und Veräußerung eines Gebäudes wegen beabsichtigter **eigengewerblicher Nutzung** und sich daraus ergebender **Zugehörigkeit des Objekts zum Betriebsvermögen** einen gewerblichen Verlust von rund 300.000 € geltend. Das Finanzgericht Nürnberg lehnte dies ab, weil die endgültig gefasste Entscheidung für eine eigengewerbliche Nutzung des Gebäudes anhand objektiver Umstände nicht feststellbar war. Es war für die Richter nicht ersichtlich, wie der Unternehmer – neben seinem bereits vorhandenen Gewerbebetrieb – drei zusätzliche Betriebe hätte führen wollen. Teilweise sprachen sogar berufsrechtliche Gründe gegen die beabsichtigte gewerbliche Nutzung.

Wichtiger Hinweis: Innerhalb des Zehnjahreszeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung des Grundstücks kann sich allerdings ein Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft ergeben. Dieser Verlust ist mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften oder – ab 2009 – auf Antrag mit Einkünften aus Kapitalvermögen aufgrund von Veräußerungen verrechenbar.

18. Mietvertrag mit Ehegatten: Mietverträge müssen wie zwischen fremden Dritten üblich abgeschlossen werden!

Bei Mietverträgen zwischen Ihnen und Ihren Angehörigen müssen Sie sehr vorsichtig sein, um den Werbungs- oder Betriebsausgabenabzug nicht zu gefährden. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung solcher Mietverträge ist stets, dass die Hauptpflichten der Mietvertragsparteien wie das Überlassen einer konkret bestimmten Mietsache zur Nutzung und die Höhe der zu entrichtenden Miete **klar und eindeutig vereinbart** sowie entsprechend dem Vereinbarten **durchgeführt** werden. Nur so hält das Mietverhältnis einem sogenannten **Fremdvergleich** stand.

Ein zwischen Ehegatten abgeschlossener Mietvertrag hält einem Fremdvergleich daher nach Ansicht des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern nicht stand, wenn er keine Vereinbarung über die Art und Weise der Mietzahlung enthält und die Miete tatsächlich auch nur teilweise bezahlt worden ist. Die fehlende Regelung der Art und Weise der Zahlung entspricht nicht dem zwischen fremden Dritten Üblichen. Bei der Mietzinszahlung handelt es sich um eine Haupt- und Gegenseitigkeitspflicht, die für den Vertragstyp Miete

unerlässlich ist. Insbesondere diese Hauptleistungspflicht des Mieters wird üblicherweise sehr präzise geregelt und es entspricht gerade nicht dem zwischen fremden Dritten Üblichen, dem Mieter eine größtmögliche Flexibilität bei der Begleichung der Mietzahlungen einzuräumen.

19. Vermietung und Verpachtung: Im Fokus: Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung

Entstehen Ihnen Aufwendungen, die mit einem privaten Grundstück zusammenhängen, sind diese nur dann als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar, wenn Sie das Grundstück vermieten bzw. eine nachhaltige **Vermietungsabsicht** haben. Für den Fall, dass Sie das Grundstück wahlweise auch zum Verkauf anbieten, hat der Bundesfinanzhof (BFH) erst kürzlich entschieden, dass Ihnen dann die objektive Beweislast gegenüber dem Finanzamt obliegt, die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit Ihrer Vermietungsbemühungen nachzuweisen. Denn dies ist Voraussetzung einer **fortbestehenden Einkünfteerzielungsabsicht** mit der Folge, Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen.

Im Streitfall ging es um die Vermietung eines noch unbebauten Grundstücks. Hier hat der BFH entschieden, dass die Einkünfteerzielungsabsicht zu verneinen war, weil sowohl die ursprünglich beabsichtigte Bebauung als auch die Alternativkonzepte zur Errichtung von Wohnungen planungsrechtlich nicht mehr zu realisieren waren. So rückten folglich die Verkaufsbemühungen in den Vordergrund und ein Abzug der Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten kam nicht mehr in Betracht.

20. Abschreibungen: Abschreibung von Gebäuden, die eine Gesamtanlage bilden

Steht ein Gebäude in unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen (z.B. ein Teil wird fremdbetrieblich vermietet, ein anderer Teil zu fremden Wohnzwecken), können für die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile unter Umständen unterschiedliche Abschreibungen vorgenommen werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die **tatsächliche Nutzungsdauer** eines Gebäudeteils kürzer ist als die angenommene Nutzungsdauer, die den gesetzlich vorgesehenen Prozentsätzen für die Abschreibung zugrunde liegt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte allerdings kürzlich den Fall zu entscheiden, dass ein Gebäude zunächst in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stand, der aber zu einem späteren Zeitpunkt mit Ablauf des ursprünglichen Mietvertrags entfiel. Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass eine einheitliche Abschreibung durch den Wegfall des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs nicht mehr in Betracht kam, weil ein Teil der Gebäude einem deutlich kürzeren wirtschaftlichen Verbrauch unterlag als die übrigen Gebäude. Da nach dem Wegfall des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs ein **einheitliches Wirtschaftsgut** nicht mehr vorlag, konnten somit unterschiedliche Abschreibungen vorgenommen werden.

21. Abbruchkosten: Ursache für den Gebäudeabbruch ist steuerrechtlich entscheidend

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Abbruchkosten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der vorherigen Vermietung eines Gebäudes stehen, als nachträgliche Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar sind, wenn dadurch Altlasten beseitigt werden, die durch die gewerbliche Nutzung der Mieterin veranlasst waren. Dieser **Veranlassungszusammenhang zwischen den Abbruchkosten und der Vermietung** wird erfreulicherweise auch dann nicht entkräftet, wenn Sie das Grundstück anschließend veräußern. Es bleibt auch in diesem Fall dabei, dass die Abbruchkosten durch die voran-

gegangene Vermietung und nicht durch die Veräußerung des Grundstücks veranlasst sind. Eine solche Annahme hätte nämlich zur Folge, dass die Abbruchkosten sich bei einer Veräußerung des Grundstücks nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anschaffung aufgrund der Nichtsteuerbarkeit des Veräußerungsgeschäfts steuerlich nicht auswirken würden.

22. Abschreibung: Nutzungsdauer bei Alten- und Pflegeheimen

Wenn Sie ein Grundstück vermieten, beträgt die als Werbungskosten zu berücksichtigende Abschreibung **2 % der Anschaffungskosten**. Allerdings können Sie nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass die tatsächliche Nutzungsdauer des Gebäudes **weniger als 50 Jahre** beträgt. Die Abschreibung und somit auch Ihre Werbungskosten sind dann höher.

Bei einem im Privatvermögen gehaltenen und an eine Betreibergesellschaft vermieteten Alten- und Pflegeheim kann für die Abschreibung eine Nutzungsdauer von 33 Jahren und damit ein Abschreibungssatz von 3 % zugrunde gelegt werden. Das hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Würde man der Klägerin die Abschreibungsmöglichkeit gemäß der tatsächlichen Nutzungsdauer von 33 Jahren bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nur deshalb versagen, weil sie das an die Seniorenresidenz verpachtete Alten- und Pflegeheim nicht im Betriebsvermögen, sondern im Privatvermögen gehalten hat, wäre sie gegenüber Steuerzahlern, die ein Pflegeheim, das nicht Wohnzwecken dient, im Betriebsvermögen halten und schon gesetzlich zur Abschreibung in Höhe von 3 % berechtigt sind, in gleichheitswidriger Weise schlechtergestellt.

23. Einkünfteerzielungsabsicht: Verluste bei befristeten Mietverträgen abziehbar

Erzielen Sie aus der Vermietung einer Immobilie Verluste, können diese ohne ausdrückliche Überprüfung Ihrer Einkünfteerzielungsabsicht nur dann einkommensteuermindernd berücksichtigt werden, wenn es sich um eine **auf Dauer angelegte Vermietung** handelt.

Aus einem auf eine **bestimmte Zeit eingegangenen Mietvertrag** allein folgt laut Bundesfinanzhof noch keine steuerrechtlich bedeutsame Befristung Ihrer Vermietungstätigkeit. So kann eine Vermietungstätigkeit auch dann auf Dauer angelegt sein, wenn der ursprüngliche Vertrag schlüssig verlängert werden soll. Das Finanzamt darf solche Verluste nur dann ablehnen, wenn weitere Umstände hinzutreten, die zusammen mit dem Vertragsabschluss auf eine bestimmte Zeit den Schluss rechtfertigen, Sie hätten Ihre **Tätigkeit als Vermieter nicht auf Dauer ausgerichtet**. Dass Sie eine vage Absicht haben, die Immobilie selbst zu nutzen, ist steuerlich ebenso unbeachtlich wie eine stets bestehende bedingte Absicht, die Immobilie zu veräußern. Die Vermietungsverluste konnten daher im Streitfall mit anderen Einkünften verrechnet werden.

24. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei Barzahlungen!

Haben Sie für Ihre selbstgenutzte Eigentumswohnung oder Ihr selbstgenutztes Haus **haushaltsnahe Dienstleistungen** (z.B. Gärtnerarbeiten) oder Handwerkerleistungen (z.B. Renovierungsarbeiten) durchführen lassen? Dann können Sie für die Arbeitskosten eine Steuerermäßigung von jeweils 20 % der Arbeitskosten, höchstens jeweils 600 €, geltend machen. Insgesamt ist also eine Steuerermäßigung von 1.200 € möglich. Vorsicht: Zu den Arbeitskosten gehören nicht die Materialkosten!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Zum einen benötigen Sie eine Rechnung des leistenden Unternehmers und
2. zum anderen muss Ihre Zahlung auf ein Konto des Leistungserbringers – wie des Handwerkers oder Gärtners etc. – erfolgt sein.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat leider die Ansicht der Finanzverwaltung bestätigt, dass aufgrund des Gesetzeswortlauts und Gesetzeszwecks (= Bekämpfung der Schwarzarbeit) die Steuerermäßigung bei **Barzahlungen** nicht in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt auch dann, wenn durch einen Kontoauszug vom Geschäftskonto des Handwerkers belegt wird, dass der Betrag zeitnah auf dessen Konto eingezahlt worden ist. Es ist auch nicht nachprüfbar, ob es sich bei Einzahlungen durch den Handwerker auf sein Geschäftskonto tatsächlich um die zuvor vom Auftraggeber bar gezahlten Beträge handelt.

Hinweis: Beim Bundesfinanzhof ist in einem anderen Rechtsstreit die Frage anhängig, ob der Ausschluss der Barzahlungen von der Inanspruchnahme der Steuerermäßigung verfassungswidrig ist. Wir sollten daher gemeinsam Ihren Einkommensteuerbescheid in diesem Punkt offen halten. Noch besser ist es, wenn Sie den Rechnungsbetrag tatsächlich überweisen.

25. Unterhaltszahlungen an Kinder: Verlustabzug mindert nicht die eigenen Einkünfte und Bezüge

Zahlen Sie Unterhaltsleistungen an Ihr Kind, können Sie diese bei Ihrer Einkommensteuererklärung unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 7.680 € steuermindernd als **außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigen. **Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes, die den Betrag von 624 € übersteigen, mindern allerdings diesen Höchstbetrag.** Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass Verluste, die Ihr Kind im Vorjahr aus einer selbständigen Tätigkeit erzielt hat, nicht die Einkünfte und Bezüge mindern, die es in dem Jahr erzielt, in dem Sie es mit Unterhaltsleistungen unterstützen. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass ihm die Einkünfte und Bezüge – trotz der Verluste im Vorjahr – zum Unterhalt zur Verfügung gestanden haben.

26. Außergewöhnliche Belastungen: Unterhaltsleistungen an kranken Bruder

Unterstützen Sie eine Person, der gegenüber Sie gesetzlich unterhaltsverpflichtet sind, können Sie die Unterhaltsleistungen in Ihrer Einkommensteuererklärung bis zu 7.680 € grundsätzlich steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person allerdings den Betrag von 624 €, ist der Höchstbetrag um den übersteigenden Anteil zu kürzen. Bitte beachten Sie, dass **Geschwister als Angehörige in der Seitenlinie nicht zu den unterhaltsberechtigten Personen gehören.** Zu den Angehörigen in Seitenlinie zählen Onkel, Tante, Neffen, Nichten, Schwester und Bruder. Daher hat der Bundesfinanzhof in einem Streitfall den Abzug von außergewöhnlichen Belastungen abgelehnt, in dem ein Steuerzahler an seinen Bruder gerichtete Rechnungen beglichen hatte.

27. Kindergeld: Nachweis der Ausbildungsbereitschaft des Kindes

Für volljährige Kinder unter 25 Jahren haben Sie auch dann einen Anspruch auf Kindergeld und die übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen, wenn das Kind eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Auch wenn sich das ganz harmlos anhört, seien Sie vorsichtig und bewahren Sie alle Unterlagen auf.

Die Ausbildungsbereitschaft des Kindes und das Bemühen um einen Ausbildungsplatz müssen nämlich nach Ansicht des Finanzgerichts München belegbar sein. Dabei ist ein **Nachweis durchgängiger Bewerbungen** erforderlich, weil es nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht ungewöhnlich ist, dass auf einen Zeitraum, in dem sich ein Kind um eine Ausbildungsstelle bemüht hat, ein Zeitraum folgen kann, in dem (z.B. aus Frustration) keine weiteren Bemühungen stattfinden. Der Nachweis kann z.B. durch Bescheinigungen des Arbeitsamts über die Meldung des Kindes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle, durch Suchanzeigen, durch direkte Bewerbungen bei Ausbildungsstätten und gegebenenfalls daraufhin erteilte Zwischennachrichten oder auch Absagen erbracht werden. Im Streitfall sprach auch die Tatsache, dass das Kind einem Termin zur Berufsberatung unentschuldig ferngeblieben war, gegen die Ausbildungswilligkeit des Kindes.

Hinweis: Als Eltern haben Sie im Zweifel die Feststellungslast. Sie müssen also die Ausbildungsbereitschaft des Kindes anhand von Unterlagen nachweisen bzw. glaubhaft machen.

28. Entfernungspauschale: Fahrten von der weiter entfernt liegenden Wohnung zur Arbeit

Haben Sie mehrere Wohnungen, in denen Sie sich immer mal wieder aufhalten? Dann stellt sich auch Ihnen die Frage, wie die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte berechnet wird. Die Fahrten zu der weiter entfernt liegenden Wohnung werden steuerlich nur berücksichtigt, wenn sich dort Ihr Lebensmittelpunkt befindet und Sie diese Wohnung nicht nur gelegentlich aufsuchen.

Eheleute, die seit mehr als 15 Jahren in einer an ihrem Arbeitsort (M) gelegenen eigenen Doppelhaushälfte wohnen und dann zusätzlich ein älteres Einfamilienhaus in einem 76 km entfernten Ort (S) erwerben, an dem sie sich regelmäßig an Wochenenden aufhalten, haben dort nur dann ihren Lebensmittelpunkt, wenn sich der **Mittelpunkt ihrer gesamten beruflichen und privaten Lebensführung** dort befindet. Eine Verlagerung des Mittelpunkts der Lebensinteressen von M nach S war im Streitfall für das Finanzgericht München aber nicht erkennbar, denn die Kläger behielten ihre Wohnung in M bei und sind weiterhin überwiegend von dort aus ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen. Es mag zwar sein, dass die Kläger bereits über Jahrzehnte hinweg Kontakt zu Verwandten und Freunden in S und Umgebung gehalten haben und weiterhin halten und hier auch Vereinen und privaten Gemeinschaften angehören. Dies spricht jedoch nicht für einen Lebensmittelpunkt in S, sondern für typische Freizeitaktivitäten am Wochenende.

29. Pflegepauschbetrag: Aufteilung des Pflegepauschbetrags

Entstehen Ihnen Aufwendungen durch die Pflege einer Person, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, können Sie für diese Aufwendungen einen Pflegepauschbetrag von jährlich 924 € steuermindernd geltend machen, wenn Sie kein Entgelt für die Pflege erhalten.

Beachten Sie, dass als Entgelt für die Pflege auch das weitergeleitete Pflegegeld anzusehen sein kann. Die Gewährung des Pflegepauschbetrags ist möglich, wenn Sie das **Pflegegeld lediglich treuhänderisch** für den Pflegebedürftigen verwalten und damit ausschließlich Aufwendungen des Pflegebedürftigen bestreiten. In diesem Fall müssen Sie – so der Bundesfinanzhof – allerdings die **konkrete Verwendung des Pflegegelds** nachweisen und gegebenenfalls nachträglich noch eine Vermögenstrennung durchführen. Wird die Person außer durch Sie noch durch eine weitere Person unentgeltlich gepflegt, ist der Pflegepauschbetrag von 924 € im Übrigen aufzuteilen. Nur für den Fall, dass z.B. Sie unentgeltlich pflegen und die andere Person entgeltlich, stünde Ihnen der volle Pflegepauschbetrag zu.

30. Kindergeld: Haushaltsaufnahme eines auswärts studierenden Kindes

Haben Sie ein Kind und leben nicht mit dem anderen Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt, zahlt die Kindergeldkasse demjenigen Elternteil das Kindergeld aus, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. In diesem Zusammenhang sollten Sie berücksichtigen, dass eine **Haushaltszugehörigkeit** zu dem Haushalt des anderen Elternteils auch dann noch bestehen kann, wenn Ihr Kind z.B. auswärts studiert und dort eine eigene Wohnung bewohnt, in der Wohnung des anderen Elternteils aber **weiterhin entsprechender Wohnraum für Ihr Kind vorgehalten** wird und dortige Aufenthalte Ihres Kindes nicht als bloßer Besuch zu werten sind. Auch ist laut Bundesfinanzhof für die Frage der Haushaltszugehörigkeit nicht Voraussetzung, dass Ihr Kind beabsichtigt, nach dem Studium wieder in den Haushalt des anderen Elternteils zurückzukehren. Steht damit dem anderen Elternteil die Auszahlung des Kindergelds zu, sollten Sie dies bei Ihren Barunterhaltsleistungen entsprechend berücksichtigen.

31. Kindergeld: Kindergeld für Eltern, die grenzüberschreitend tätig sind

Für Ihre volljährigen Kinder unter 25 Jahren in Berufsausbildung haben Sie Anspruch auf Kindergeld, wenn deren eigene Einkünfte und Bezüge den Jahresbetrag von 7.680 € nicht übersteigen. Der Anspruch auf deutsches Kindergeld besteht allerdings nicht, wenn Sie **im Ausland** dem Kindergeld vergleichbare Leistungen erhalten.

Fällt der Anspruch im Ausland weg, lebt der Anspruch auf deutsches Kindergeld allerdings wieder auf. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen bestätigt. Danach hat ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland und Arbeitsplatz in den Niederlanden Anspruch auf deutsches Kindergeld, wenn der Anspruch auf niederländisches Kindergeld wegen Erreichens der im Ausland geltenden Altersgrenze erloschen ist. Im Streitfall sah das ausländische Recht nur eine Zahlung von Kindergeld bis zum 18. Lebensjahr des Kindes vor. Nach inländischem Recht bestand hingegen weiterhin ein Anspruch auf Kindergeld, weil beide Kinder unter 25 Jahre alt und in Berufsausbildung waren und ihre eigenen Einkünfte und Bezüge den Betrag von jeweils 7.680 € nicht überstiegen. Den Eltern war somit deutsches Kindergeld (zurzeit 154 € monatlich pro Kind) wieder zu zahlen. Gegen die Entscheidung wurde allerdings Revision eingelegt.

Hinweis: Im Rahmen der Vergleichsrechnung bei der Einkommensteuerveranlagung zwischen den Freibeträgen für Kinder und dem Kindergeld, sogenannte Günstigerprüfung, werden bis zur Höhe des inländischen Kindergelds auch die dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen im Ausland berücksichtigt.

32. Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung: Wenn Eheleute dauernd getrennt leben

Bei Ehegatten ist eine **Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer** in aller Regel vorteilhaft. Dies gilt insbesondere, wenn die Einkünfte stark voneinander abweichen, weil sie bei der Zusammenveranlagung letztlich so behandelt werden, als hätte jeder Ehegatte **die Hälfte des Familieneinkommens** verdient. Eine Zusammenveranlagung ist aber nur möglich, wenn Sie von Ihrem Ehegatten **nicht dauernd getrennt leben**. Das heißt:

- Die Lebensgemeinschaft (also die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft) und
- die Wirtschaftsgemeinschaft (also die gemeinsame Erledigung der die Ehegatten gemeinsam berührenden wirtschaftlichen Fragen ihres Zusammenlebens)

müssen noch bestehen.

Im Streitfall beim Finanzgericht München ging es um eine im Regelfall für das Finanzamt nicht zu beantwortende Frage: Lebten die Ehegatten seit dem 30.12.2002 oder seit dem 02.01.2003 dauernd getrennt? Der Ehemann beantragte als Alleinverdiener für das Jahr

2003 eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer und behauptete, erst seit dem 02.01.2003 von seiner Ehefrau dauernd getrennt zu leben. Die Ehefrau jedoch wendete sich gegen die Zusammenveranlagung für 2003 und verwies auf das dauernde Getrenntleben seit dem 30.12.2002. Das Gericht nahm eine umfangreiche Beweisaufnahme mit Zeugenvernehmung (u.a. Schwiegereltern) vor und kam zu dem Ergebnis, dass die Trennung der Eheleute spätestens anlässlich einer Aussprache am 30.12.2002 vollzogen worden war. Hierfür sprach auch ein Schreiben des Ehemanns an die Meldebehörde aus dem Jahr 2004, wonach ihm der Zutritt zur gemeinsamen Wohnung am 30.12.2002 verweigert worden sei und er die gemeinsame Wohnung bis zur Abholung seiner persönlichen Gegenstände auch nicht mehr bewohnt habe.

Dass das Scheidungsurteil als Trennungsdatum den 02.01.2003 angenommen hatte, war für die Richter steuerlich nicht von Bedeutung. Diesbezügliche Ermittlungen werden nämlich im Scheidungsverfahren nicht stattgefunden haben, weil es scheidungsrechtlich unerheblich war, ob die Trennung am 30.12.2002 oder am 02.01.2003 erfolgte. Auch der von der Ehefrau am 01.01.2003 vorgenommene Schlosswechsel in der Wohnung war unbeachtlich für die Ermittlung des Trennungstermins.

Körperschaftsteuer

33. Verdeckte Gewinnausschüttung: Weitervermietung eines Grundstücks an die GmbH

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) kann auch darin bestehen, dass Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer Geschäftschancen, die der GmbH gebühren, als Eigengeschäfte wahrnehmen oder Kenntnisse der Gesellschaft über geschäftliche Möglichkeiten tatsächlicher oder rechtsgeschäftlicher Art an sich ziehen und für eigene Rechnung nutzen. Eine solche Vorgehensweise kann zu einer vGA führen. Dies hat das Finanzgericht Sachsen bestätigt.

Mietet nämlich der (künftige) Gesellschafter-Geschäftsführer persönlich kurz vor der Gründung der GmbH deren Geschäftsräume von einem fremden Dritten zu einem unter der ortsüblichen Miete liegenden Mietzins an, führt die anschließende Untervermietung der Räumlichkeiten an die GmbH zu einem höheren Mietzins zu einer vGA. Sie erhöht das Einkommen der GmbH und führt beim Gesellschafter zur Hälfte zu Kapitaleinkünften. Dies gilt auch dann, wenn der von der GmbH gezahlte Mietzins ortsüblich und angemessen ist und für den erhöhten Mietzins kein außersteuerlicher Grund ersichtlich ist wie z.B. die Abgeltung eines Haftungsrisikos des Gesellschafter-Geschäftsführers. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter, der die Interessen der GmbH wahrnimmt, hätte nämlich den Mietvertrag nur zu den Konditionen des Hauptmietvertrags abgeschlossen. Die Ausnutzung der Vergünstigung durch den Kläger zum Nachteil der GmbH lag nicht im Interesse der Gesellschaft und war nur durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst.

Umsatzsteuer

34. Restaurationsumsätze: 19 % Umsatzsteuer beim Verzehr an Ort und Stelle

Für Sie als Unternehmer gar nicht einfach: Während die Lieferung von Speisen dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegt, ist auf sogenannte Bewirtungs- bzw. Restaurati-

Umsätze der volle Steuersatz von 19 % anzuwenden, da diese Umsätze als "sonstige Leistungen" angesehen werden. Letzteres gilt insbesondere bei "Lieferungen zum Verzehr an Ort und Stelle".

Der am Rand eines Biergartens, mitten im Wald und ca. 3 km von der nächsten Ortschaft entfernt betriebene Steckerlfischstand muss sich die Einrichtungen des Biergartens zum Verzehr an Ort und Stelle zurechnen lassen. Das gilt erst recht, wenn der Biergarten mit dem Angebot der Steckerlfische wirbt. Mithin sind nur die zum Mitnahme-Verzehr außerhalb des Biergartens verkauften Fische mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern. Die übrigen Umsätze unterliegen als "Lieferung zum Verzehr an Ort und Stelle" dem Regelsteuersatz von 19 %. Dies hat das Finanzgericht München (FG) entschieden.

Auch wenn im Biergarten kein weitreichender Komfort vergleichbar einem Speiselokal geboten wird, **überwiegt in den Fällen**, in denen der Kunde den Fisch im Biergarten verzehrt und somit das **Angebot der Infrastruktur des Biergartens** (Sitzgelegenheit, Möglichkeit des Getränkekaufs, Toiletten etc.) in Anspruch nimmt, **das Dienstleistungselement der Bewirtung** gegenüber der Speiseliieferung. Auf welcher Rechtsgrundlage und von wem die Sitzplätze dem Standbetreiber zur Bereitstellung an seine Kunden überlassen werden, in wessen Eigentum sie stehen und wer sie anschließend reinigt, ist aus der Sicht eines Kunden unerheblich. Verzehrvorrichtungen, die einem Dritten gehören, sind jedenfalls zu berücksichtigen, wenn sie zumindest auch im Interesse des leistenden Unternehmers zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: Soweit die Kunden im Streitfall ihren Fisch nicht im Biergarten, sondern zu Hause oder im Auto verzehrten, unterlagen diese Umsätze als Lieferungen der Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Das Finanzamt schätzte diesen Anteil vom FG unbeanstandet auf 25 %.

35. **Geschäftsveräußerung im Ganzen: Wenn das Ladengrundstück zurückbehalten wird**

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt vor, wenn Sie Ihr Unternehmen im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignen oder in eine Gesellschaft einbringen. Eine solche Geschäftsveräußerung im Ganzen ist nicht umsatzsteuerpflichtig; der Erwerber tritt an die Stelle des Veräußerers. Dies gilt insbesondere auch für künftige Vorsteuerberichtigungen.

Das Finanzgericht Münster geht auch dann von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen aus, wenn die **gesamte Ladeneinrichtung und alle Warenbestände** übertragen werden, **nicht jedoch das Grundstück des Ladenlokals**, welches fortan an den zukünftigen Inhaber vermietet wird. Entscheidend ist aber, dass der Erwerber mit der Anmietung des Grundstücks eine **dauerhafte Fortführung des Unternehmens beabsichtigt**. Eine sofortige Abwicklung der Geschäftstätigkeit würde hingegen eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung ausschließen. Als Indiz für eine beabsichtigte dauerhafte Unternehmensfortführung kann ein auf längere Zeit abgeschlossener Mietvertrag dienen. Dabei kann eine dauerhafte Nutzungsüberlassung auch bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit gesetzlicher Kündigungsfrist vorliegen.

Hinweis: Für eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung ist übrigens nicht Voraussetzung, dass der Erwerber das Unternehmen unverändert fortführt. Vielmehr ist auch dann von einer Geschäftsveräußerung auszugehen, wenn der Erwerber den Geschäftsbetrieb aus z.B. betriebswirtschaftlichen oder kaufmännischen Gründen in seinem Zuschnitt ändert oder modernisiert.

36. **Berichtigung der Umsatzsteuer: Gutschriften: Wann darf die Umsatzsteuer berichtigt werden?**

Ändert sich für einen steuerpflichtigen Umsatz die Bemessungsgrundlage, wie z.B. durch einen nachträglichen Rabatt, so haben sowohl der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer als auch Sie als Leistungsempfänger den in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug zu berichtigen.

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte darüber zu entscheiden, wann eine solche Berichtigung durchzuführen ist, wenn es durch eine nachträgliche Gutschrift zu einer Änderung der Umsatzsteuer kommt. Die Richter stellten hierbei nicht auf das Erteilen der Gutschrift, sondern erst auf den **tatsächlichen Zufluss des Betrags** ab. Denn nur, wenn der Leistende das Entgelt tatsächlich zurückgewähre, mindere sich der Aufwand des Leistungsempfängers, und nur dann finde eine Berichtigung des Umsatzes und des Vorsteuerabzugs statt.

37. **Überlassung von Arbeitskleidung: Überlassung von Arbeitskleidung aufgrund betrieblicher Belange kann vorteilhaft sein**

Erbringen Sie als Unternehmer Leistungen an Ihr Personal, kann für die Ermittlung der Umsatzsteuer auf diese Leistungen die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage in Höhe der Selbstkosten angewendet werden. Dafür ist erforderlich, dass

- die Leistung aufgrund des Dienstverhältnisses erfolgt,
- das Entgelt Ihres Arbeitnehmers für diese Leistung aber hinter Ihren Ausgaben zurückbleibt.

Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut bestätigt, dass die verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung an Ihre Arbeitnehmer nicht der Mindestbemessungsgrundlage unterliegt, wenn sie durch **betriebliche Erfordernisse** bedingt ist. Folglich sind unentgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen an Ihr Personal nur dann umsatzsteuerbar, wenn diese dem privaten Bedarf des Arbeitnehmers dienen und nicht nur Aufmerksamkeiten vorliegen. Für die Annahme betrieblicher Belange hat der BFH es als ausreichend angesehen, wenn Sie als Arbeitgeber **das Tragen** der mit einem Firmenschriftzug versehenen **Arbeitskleidung angeordnet** haben, um **ein einheitliches Erscheinungsbild** für die Kunden zu gewährleisten, und wenn eine private Nutzung der Arbeitskleidung ausgeschlossen ist.

38. **Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug beim Erwerb einer Photovoltaikanlage**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen Sie die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten für eine Photovoltaikanlage beim Finanzamt geltend machen und sich erstatten lassen können, wenn Sie eine solche Anlage als sonst nicht unternehmerisch tätige Person auf dem Dach Ihres selbstgenutzten Einfamilienhauses betreiben und den erzeugten Strom (teilweise) gegen Vergütung in das öffentliche Stromnetz einspeisen.

Der BFH hat entschieden, dass Sie die Photovoltaikanlage hierzu zeitnah Ihrem "unternehmerischen Bereich" zuordnen müssen. Eine solche Zuordnung können Sie dokumentieren, indem Sie zeitnah eine **Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen**, in der Sie die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten geltend machen. Sie sollten dabei allerdings bedenken, dass Sie dann aus den Einspeisevergütungen, die Sie von dem öffentlichen Netzbetreiber erhalten, auch Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Im Regelfall dürfte sich die Geltendmachung der Vorsteuer aber dennoch lohnen, weil diese deutlich höher ist als die anfallende Umsatzsteuer aus den Einspeisevergütungen. Beantragen Sie den Vorsteuerabzug nicht, reichen also keine Umsatzsteuererklärung ein, dürfte im Regelfall auch keine Umsatzsteuer anfallen, da die Umsätze aus der Einspeisevergütung im Bereich der Kleinunternehmerregelung liegen dürften, in dem sei-

tens des Finanzamts auf die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verzichtet wird (grundsätzlich bis zu 17.500 € Umsatz einschließlich Umsatzsteuer). Sollten Sie hierzu steuerrechtliche Fragen haben, stehen wir Ihnen für deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

Grunderwerbsteuer

39. Gebäudeherstellungskosten und Grunderwerbsteuer: Vorsicht bei konkreten Absprachen mit dem Veräußerer

Es ist schon von großer finanzieller Auswirkung, ob Sie bei der Herstellung eines Gebäudes Grunderwerbsteuer nur für den Kaufpreis des Grund und Bodens oder auch für die Gebäudeherstellungskosten bezahlen müssen. Auch die Gebäudeherstellungskosten sind grunderwerbsteuerpflichtig, wenn Sie als Erwerber in Ihrer Entscheidung über das "Ob" und "Wie" der Bebauung nicht mehr frei sind, weil Sie bereits **vor Abschluss** des Grundstückskaufvertrags **konkrete Absprachen mit der Veräußererseite** über die Vergabe des Bauauftrags getroffen haben. Hiervon ist immer auszugehen, wenn der Erwerber quasi "im Wort" gewesen ist.

Das Finanzgericht Münster bezieht daher auch die Gebäudeherstellungskosten in die Grunderwerbsteuerpflicht ein, wenn ein Erwerber zwei Wochen nach dem Grundstückskauf entsprechend einem in einem Bauprojekt angebotenen Baukonzept auch den Bauwerkvertrag mit einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft des Grundstücksveräußerers abschließt. Aus dem Gesamtbild der Verhältnisse ergab sich, dass durch ein einheitliches Zusammenwirken auf der Veräußererseite (Stadt und Tochter-GmbH) ein bebautes Grundstück angeboten werden sollte. Das Neubaugebiet wurde durch die Stadt und die Tochter-GmbH (= Baugesellschaft) gemeinsam vermarktet. Den Klägern wurde durch die Veräußerer in bautechnischer und finanzieller Hinsicht von der Vorplanung bis zur Baureife ein bestimmtes Gebäude auf einem bestimmten Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten. Genau dieses Angebot haben die Kläger letztlich auch angenommen.

Verfahrensrecht

40. Haftung des Betriebsübernehmers: Vorsicht bei Betriebsübernahme

Wenn Sie einen Betrieb übernehmen, sollten Sie sich genau über etwaige Steuerrückstände informieren. Als Erwerber haften Sie nämlich für Betriebssteuern des Vorgängers, die seit Beginn des letzten vor der Übernahme liegenden Kalenderjahres entstanden sind und bis zum Ablauf von einem Jahr nach Ihrer Betriebsanmeldung festgesetzt oder angemeldet werden. Zu den Betriebssteuern zählen unter anderem die Umsatz-, Lohn- und Gewerbesteuer.

Ihre Haftung als Betriebsübernehmer ist nach Ansicht des Finanzgerichts München nicht dadurch ausgeschlossen, dass Sie als Erwerber beim Betriebsübergang Gegenstände übernehmen, die Ihnen bereits zuvor zur Sicherung übereignet worden sind. Ausschlaggebend ist allein die Übernahme eines lebenden Unternehmens. Das heißt, dass Ihnen als Betriebsübernehmer eine **Fortführung** in der bisherigen Form **ohne nennenswerte Aufwendungen** möglich sein muss.

Hingegen ist nicht entscheidend, ob Sie das Unternehmen tatsächlich fortführen oder zumindest die Absicht hierzu haben. Auch stehen finanzielle Schwierigkeiten oder gar eine

Überschuldung Ihrer Haftung als Betriebsübernehmer nicht entgegen. Es kommt vielmehr allein darauf an, dass Sie sich als Erwerber die wirtschaftliche Kraft des übernommenen Unternehmens zuführen und daraus die rückständigen Betriebssteuern zahlen können.

Hinweis: Im Streitfall lag auch kein gesetzlicher Ausschlussgrund wie z.B. Erwerb aus einer Insolvenzmasse oder im Vollstreckungsverfahren vor. Ein Erwerb aus einer Insolvenzmasse liegt nur vor, wenn das Unternehmen nach Eröffnung und vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens erworben wird. Der gesetzliche Haftungsausschlussgrund greift jedoch nicht ein, wenn – wie im Streitfall – die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

